

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Planfeststellung/ Plangenehmigung für die abschnittsweise Verrohrung des Seelabaches auf der Flurnummer 1175/2 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Frau Madeleine Mahr hat mit Schreiben vom 24.08.2018 die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die abschnittsweise Verrohrung des Seelabaches auf der Flurnummer 1175/2 der Gemarkung Kronach, Stadt Kronach beantragt. Bei dem Vorhaben sollen Betonrohre (DN 1000) auf einer Länge von 6 m zur Überfahrt über den Seelabach eingebracht, mit Bruchstein abgemauert und mit Frostschutz und Sand überdeckt werden. Die einige Meter unterstromig befindliche Überfahrt (Betonrohr DN 800) wird vollständig zurückgebaut. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit um einen Gewässerausbau. Daher ist das Vorhaben vom Landratsamt Kronach daraufhin zu überprüfen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 zum UVPG). Der Vorprüfung liegen die Planunterlagen vom 24.08.2018 und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 20.12.2018 zugrunde.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 14.01.2019
Landratsamt

gez.

Löffler
Landrat
